



Brüssel, den 8. Juni 2017  
(OR. en)

10044/17

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2016/0370 (CNS)

2016/0372 (NLE)

2016/0371 (CNS)

FISC 131  
ECOFIN 505  
UD 146

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14820/16 FISC 207 ECOFIN 1111 IA 126  
14821/16 FISC 208 ECOFIN 1112 IA 127  
14822/16 FISC 209 ECOFIN 1113 IA 128

- Betr.:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen
  - Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
  - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
- = Sachstandsbericht

**I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

1. Am 1. Dezember 2016 hat die Kommission ein "Paket zur MwSt im elektronischen Geschäftsverkehr" angenommen, das aus Änderungen der Richtlinien 2006/112/EG ("MwSt-Richtlinie") und 2009/132/EG des Rates in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (Dok. 14820/16), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Dok. 14821/16) und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Dok. 14822/16) besteht.

2. Die allgemeinen Ziele des Pakets sind das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU und die Notwendigkeit, eine effektive Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten. Es steht im Einklang mit der künftigen Anwendung des Bestimmungslandprinzips für die Mehrwertsteuer gemäß dem jüngst vom Rat unterstützten Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer<sup>1</sup>. Außerdem stellt es eine wichtige Initiative im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>2</sup> sowie der Binnenmarktstrategie<sup>3</sup> und des Aktionsplans für elektronische Behördendienste<sup>4</sup> dar.
3. Der Vorschlag enthält die folgenden wesentlichen Bestimmungen:
  - a) Einführung gemeinsamer EU-weiter Vereinfachungsmaßnahmen, einschließlich einer Mehrwertsteuerschwelle (10 000 EUR) für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und elektronischen Dienstleistungen zur Unterstützung kleiner Start-ups im elektronischen Geschäftsverkehr sowie vereinfachter Vorschriften für die Identifizierung der Kunden;
  - b) Erweiterung der bestehenden *kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer* (KEA) auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe materieller Güter und Dienstleistungen mit Ausnahme elektronischer Dienstleistungen sowie auf Fernverkäufe von Gegenständen aus Drittländern, deren Sachwert 150 EUR nicht übersteigt;
  - c) Abschaffung der für innergemeinschaftliche Fernverkäufe geltenden Schwellenwerte, die Verzerrungen auf dem Binnenmarkt verursachen;
  - d) Einführung der Möglichkeit für Verkäufer in der EU, die in ihrem Land geltenden Vorschriften in Bereichen wie Rechnungsstellung und Führung von Aufzeichnungen anzuwenden;
  - e) Aufhebung der für die Einfuhr von Kleinsendungen von Anbietern aus Drittländern geltenden Mehrwertsteuerbefreiung, die Verkäufer in der EU benachteiligt;

---

<sup>1</sup> <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/05/25-conclusions-vat-action-plan/>

<sup>2</sup> Dok. 8672/15.

<sup>3</sup> Dok. 13370/15.

<sup>4</sup> Dok. 8097/16.

- f) Einführung vereinfachter Modalitäten für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr für Importeure von für Endverbraucher bestimmten Gegenständen, wenn die Mehrwertsteuer nicht über die KEA entrichtet wurde; und
- g) stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Prüfung grenzüberschreitender mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmen, um einen hohen Befolgsgrad zu erzielen.

## **II. SACHSTAND**

4. Unter dem maltesischen Vorsitz wurden die Änderungen der MwSt-Richtlinie und der Durchführungsverordnung des Rates auf fachlicher Ebene in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 11. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 24. März, 4. April, 4. und 19. Mai sowie in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Juni 2017 erörtert.
5. Zu zwei dieser Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" wurden Experten aus der Gruppe "Zollunion" eingeladen, um sich an den Beratungen über die Einfuhrregelung zu beteiligen und der Kommission Fragen zu unterbreiten. Eine weitere Koordinierung mit den Zollexperten wird erforderlich sein, um ungeklärte operative Fragen zu klären.
6. Ausgehend von den Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz für diese beiden Vorschläge verschiedene Fassungen eines eventuellen Kompromisstexts vorgelegt. Der sechste Kompromisstext des Vorsitzes (Dok 10043/17 FISC 130 ECOFIN 504 DU 145) gibt den derzeitigen Sachstand wieder.
7. Die meisten Delegationen unterstützen den Kommissionsvorschlag grundsätzlich, dessen Grundtenor der Vorsitz in seinem Kompromisstext daher nicht geändert hat. Eine Delegation erhält jedoch einen politischen Vorbehalt gegen die Erweiterung der KEA, die Anwendung der Herkunftslandvorschriften und die Einführung der Regelung für Einfuhren mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR aufrecht.
8. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, das Paket aufzuteilen, um die Annahme einiger seiner Maßnahmen zu beschleunigen; die meisten Delegationen lehnen diesen Vorschlag jedoch ab und fordern Fortschritte bezüglich des gesamten Pakets.

9. Auch wenn noch eine Reihe von Vorbehalten zum Inhalt der Vorschläge bestehen, so konnten durch die Beratungen insgesamt weite Teile der Vorschläge konsolidiert werden; allerdings bedürfen nach Ansicht des Vorsitzes fünf Aspekte weiterer fachlicher Beratungen, und zwar:

- a) die Einführung einer Schwelle von 10 000 EUR für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Im Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, dass ab 2018 ein jährlicher Schwellenwert von 10 000 EUR für die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen eingeführt wird, unterhalb dessen der Ort der Erbringung im Mitgliedstaat des Dienstleisters verbleibt. Damit würde eine Angleichung an die Regeln für den Ort der Lieferung für Fernverkäufe von Gegenständen unterhalb der festgesetzten Schwelle vorgenommen. Ab 2021 würde auch der Schwellenwert für Fernverkäufe in Angleichung an den Schwellenwert für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen auf 10 000 EUR gesenkt.

Durch diese Maßnahme würden die Verpflichtungen für KMU vereinfacht, weil sie die Vorschriften des Niederlassungsmitgliedstaats anwenden könnten, wenn ihr Jahresumsatz unterhalb des festgesetzten Schwellenwerts liegt. Diese kleinen Wirtschaftsteilnehmer, die sich derzeit von ihrer ersten Dienstleistungserbringung an bei der KEA registrieren müssen, würden somit entlastet.

Es gibt noch zwei Delegationen, die der Einführung einer neuen Schwelle für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich nicht zustimmen, da sie Schwellen nicht für das geeignete Instrument halten, um eine Vereinfachung zu erreichen. Eine weitere Delegation hat einen politischen Vorbehalt gegen die Senkung der Schwelle für Fernverkäufe auf 10 000 EUR.

Der Vorsitz erachtet die Einigung über diese Schwelle als grundlegend, damit das Ziel des Vorschlags erreicht wird, da sie eine wesentliche Vereinfachung für die Unternehmen darstellt und ihnen Anreize für den Online-Handel bieten würde.

b) Herkunftslandvorschriften für die Rechnungsstellung und das Führen von Aufzeichnungen

Im Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, dass Verkäufer in der EU die in ihrem Herkunftsland geltenden Vorschriften in Bereichen wie Rechnungsstellung und Führung von Aufzeichnungen anwenden können. Durch diese Vereinfachung würden die Wirtschaftsteilnehmer nicht mehr dadurch belastet, dass sie die Regeln von potenziell 28 Mitgliedstaaten des Verbrauchs anwenden müssen.

Über den Vorschlag für das Führen von Aufzeichnungen bestand kein Einvernehmen; daher hat der Vorsitz vorgeschlagen, es beim derzeitigen einheitlichen Zehnjahreszeitraum zu belassen. Einige Delegationen bekundeten jedoch ihre Unzufriedenheit, weil eine Vereinfachungsmöglichkeit für die Unternehmen somit wegfällt.

Zur Anwendung der Herkunftslandvorschriften auf die Rechnungsstellung erhielt eine Delegation einen politischen Vorbehalt aufrecht, während eine andere anregte, stattdessen Mindestharmonisierungsregeln in Erwägung zu ziehen.

c) Erweiterung der KEA

Gemäß dem Kommissionsvorschlag wird die KEA ab 2021 auf Fernverkäufe materieller Güter und Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige und auf Fernverkäufe von aus Drittländern eingeführten Gegenständen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR an Nichtsteuerpflichtige erweitert.

Eine Delegation erhält einen politischen Vorbehalt gegen die Erweiterung der KEA aufrecht.

d) Regelung für kleine Einfuhren

Dem Kommissionsvorschlag zufolge soll die Mehrwertsteuerbefreiung für kleine Einfuhren im Werte von bis zu 22 EUR abgeschafft werden. Zur Berücksichtigung des Umstands, dass auf eine größere Anzahl von Kleinsendungen MwSt gezahlt werden muss, ist im Vorschlag außerdem eine Sonderregelung für Fernverkäufe von Gegenständen vorgesehen, die aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführt werden und deren Sachwert 150 EUR nicht übersteigt. Diese beruht auf denselben Grundsätzen wie die übrigen KEA-Regelungen.

Eine Delegation hat einen politischen Vorbehalt gegen die Abschaffung der Einfuhrfreistellung, während drei Delegationen politische Vorbehalte bzw. Prüfungsvorbehalte gegen die Anwendung einer KEA-Sonderregelung auf eingeführte Gegenstände im Werte von bis zu 150 EUR zum Ausdruck gebracht haben.

Wie bereits dargelegt, bedarf dieser Teil des Vorschlags in Anbetracht der zahlreichen offenen Fragen der Delegationen einer weiteren fachlichen Prüfung in Absprache mit den Zollexperten.

e) Ausweitung des Geltungsbereichs auf Online-Plattformen und Logistikzentren

Diese eventuelle Ausweitung wurde zwar nicht von der Kommission vorgeschlagen, es besteht jedoch allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Frage in Angriff genommen werden muss und elektronische Schnittstellen (wie Marktplätze, Plattformen, Portale und Ähnliches) und Logistikzentren (die insbesondere für Wirtschaftsteilnehmer in Drittländern die Lagerung und Lieferung von Fernverkäufen übernehmen) grundsätzlich für die Einziehung der MwSt haftbar zu machen sind. Dadurch würde die MwSt-Einziehung erleichtert, da die Anzahl der Plattformen und Logistikzentren viel geringer als die der Wirtschaftsteilnehmer in Drittländern und somit leicht zu handhaben ist. Außerdem würde die Durchsetzung der MwSt-Einziehung erleichtert. Es bedarf jedoch noch weiterer Beratungen auf fachlicher Ebene, um Einvernehmen darüber zu erzielen, wie und in welchem Umfang dies umgesetzt werden könnte.

Insbesondere in Bezug auf Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU, einschließlich insbesondere derjenigen, die mit Logistikzentren arbeiten, stellt der Vorsitz zu seinem Bedauern fest, dass die Durchsetzung in diesem Bereich unzureichend ist, u. a. da sich die mehrwertsteuerliche Registrierung in der EU nur schwer durchsetzen lässt. Allerdings würde dieses Problem durch die oben beschriebenen Maßnahmen behoben.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

10. In Anbetracht dessen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, diesen Sachstand auf der Grundlage des vorliegenden Berichts auf seiner nächsten Tagung am 16. Juni 2017 zur Kenntnis zu nehmen.